

**Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung –
der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 17. Dezember 1997**

Fassung unter Berücksichtigung der

*Satzungsänderung vom 8. März 1999,
Satzungsänderung vom 21. Februar 2000,
Dritten Änderungsordnung vom 3. Juli 2000,
Vierten Änderungsordnung vom 6. Juni 2001,
Fünften Änderungsordnung vom 7. Juni 2001,
Sechsten Änderungsordnung vom 8. Oktober 2001,
Siebenten Änderungsordnung vom 7. Januar 2002,
Achten Änderungsordnung vom 19. Februar 2002,
9. Änderungsordnung vom 16. Mai 2002,
10. Änderungsordnung vom 13. Juni 2002,
11. Änderungsordnung vom 18. Juli 2002,
12. Änderungsordnung vom 10. Oktober 2002,
13. Änderungsordnung vom 3. Mai 2004,
14. Änderungsordnung vom 29. Juli 2004,
15. Änderungsordnung vom 26. August 2005 und der
Änderungsordnung vom 2. März 2009*

(keine amtliche Fassung)

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 91 Absatz 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Magistergrad
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Prüfung, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Semester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

- § 9 Leistungen des Grundstudiums
- § 10 Ziel und Umfang der Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Zwischenprüfungszeugnis und Wiederholung

III. Magisterprüfung

- § 13 Zulassung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Art und Umfang der Prüfung
- § 16 Magisterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Freiversuch
- § 21 Urkunde
- § 22 Bescheid bei nicht bestandener Prüfung
- § 23 Ungültigkeit der Magisterprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Aberkennung des Magistergrades
- § 26 Anhänge

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Übergangsbestimmungen
- § 27 a Regelungen zum Auslaufen der Magisterstudiengänge gemäß § 15 Abs. 3 und 4
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang A

Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums

Anhang B

Zulassungsvoraussetzungen für die Magisterprüfung

Anhang C

Prüfungsordnungen für Fächer mit Leistungspunktesystem
Öffentliches Recht (Nebenfach)
Zivilrecht (Nebenfach)

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

- (1) Die Magisterprüfung bildet einen akademischen, auch auf berufliche Tätigkeiten vorbereitenden Abschluss des ordnungsgemäßen Studiums an der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Sie wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt und soll gründliche Fachkenntnisse sowie die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten im Hauptfach nachweisen.
- (2) Das Studium soll den Studierenden die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigt werden.

§ 2

Magistergrad

Die Philosophische Fakultät verleiht aufgrund einer bestandenen Magisterprüfung den akademischen Grad „Magistra Artium“ bzw. „Magister Artium“ (abgekürzt: M. A.).

§ 3

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum vollständigen Abschluss der Prüfung beträgt neun Semester.
- (2) Auf diese Regelstudienzeit werden nach näherer Festlegung durch den Fakultätsrat Studienzeiten, in denen schwerpunktmäßig die für den Studiengang notwendigen Sprachkenntnisse erworben werden, bis zu zwei Semestern nicht angerechnet.
- (3) Der Studientumfang beträgt im Hauptfach nicht mehr als 70 Semesterwochenstunden (SWS) und in jedem Nebenfach nicht mehr als 35 SWS. In den Studien-

ordnungen auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes stehen. 10 % des Studientumfangs entfallen auf Studien in nicht prüfungsrelevanten Wahlbereichen gemäß § 85 Absatz 3 Satz 2 UG.

§ 4

Prüfung, Prüfungsfristen

- (1) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studienseesters abgeschlossen sein und wird nach Maßgabe von Anhang A studienbegleitend abgelegt. Es finden in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine statt. Davon kann einer für Wiederholungsprüfungen reserviert sein.
- (2) Sobald die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind, kann die Meldung zur Magisterprüfung erfolgen. Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Prüfung (vgl. § 13) ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Die Philosophische Fakultät bildet für die Organisation der Zwischenprüfungen und der Magisterprüfungen sowie der ihr durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen

der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen und Studienpläne sowie der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind – mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden – Vertreterinnen und Vertreter zu wählen. Die Mitglieder der Gruppen der Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden für drei Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Das Wahlverfahren regelt der Fakultätsrat.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und die Aufsicht über die laufenden Verfahren. Der Prüfungsausschuss kann Kompetenzen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen, der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor

mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin/zum Prüfer können Professorinnen und Professoren, einschließlich der emeritierten und der in den Ruhestand versetzten, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten sowie hauptamtlich lehrende Privatdozentinnen und Privatdozenten der Westfälischen Wilhelms-Universität bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Prüferinnen und Prüfer

herangezogen werden, die an ihrer Hochschule äquivalente Prüfungsberechtigungen innehaben. Der Prüfungsausschuss kann für einzelne Fächer, bei denen dies fachlich geboten erscheint, auch vorsehen, dass regelmäßig eine auswärtige Prüferin/ein auswärtiger Prüfer herangezogen wird. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder promoviert ist.

- (2) Auf Antrag des zuständigen Fachbereiches können andere hauptamtlich Lehrende durch Beschluss des Fakultätsrates zu Prüferinnen und Prüfern in der Zwischenprüfung bestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des zuständigen Fachbereiches auch Lehrbeauftragte für das Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht und in dem sie eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben, durch Beschluss des Fakultätsrates zu Prüferinnen und Prüfern in der Zwischenprüfung bestellt werden.
- (3) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Eine Prüferin/ein Prüfer kann nur für jeweils eine der drei Teilprüfungen bestimmt werden.
- (6) Den Prüflingen werden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, gegebenenfalls auch durch Aushang, von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

§ 7

Anrechnung von Studien- und

Prüfungsleistungen,

Einstufung in höhere Semester

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Fach im Sinne von § 15) an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (3) Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Studienleistungen von Amts wegen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (4) Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen daraus, die die Kandidatin/der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Zwischenprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. An-

stelle der Zwischenprüfungen können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

- (5) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden bei Vorliegen von Gleichwertigkeit Studierenden, die die Zwischenprüfung in einem Nebenfach erfolgreich abgelegt haben, auf Antrag bei der Umschreibung vom Neben- ins Hauptfach angerechnet. Darüber hinaus müssen die nach Anhang A der Prüfungsordnung im Grundstudium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.
- (6) Prüfungsleistungen in einer Magisterprüfung, die die Kandidatin/der Kandidat an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Prüfungsleistungen in erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.
- (7) In staatlich anerkannten Fernstudien oder vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet.
- (8) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in einem dem gewählten Magisterstudiengang entsprechenden Wahlfach erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- (9) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs an der Westfälischen Wilhelms-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Zuständig für Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist eine zuständige Fachvertreterin/ein zuständiger Fachvertreter zu hören.
- (10) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 9 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (11) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt,

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prü-

fungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin/ dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden nach Ab-

mahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin/der Kandidat verliert das Recht auf Geltendmachung eines Freiversuchs gem. § 20 Abs. 4. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

- (4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Bevor die Verwaltungsentscheidung erlassen wird, ist der Kandidatin/dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II. Zwischenprüfung

§ 9

Leistungen des Grundstudiums

- (1) Die Zwischenprüfung kann nur ablegen, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder eine Einstufungsprüfung bestanden hat;
 2. an der Westfälischen Wilhelms-

Universität eingeschrieben oder gem. § 70 Absatz 2 UG als Zweit-
hörer zugelassen ist;

3. seinen Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat;
4. nicht in einer Zwischen- oder einer Abschlussprüfung im Magisterstudiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits endgültig gescheitert ist;
5. sich nicht gleichzeitig in einem lau-

- fenden Prüfungsverfahren des Magisterstudiengangs befindet.
- (2) In den einzelnen Fächern sind die im Anhang A angeführten Nachweise, gegebenenfalls nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung, zu erbringen. Latein- und Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine bei einer staatlichen Prüfungsbehörde oder an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte gleichwertige Sprachprüfung. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, können diese durch den Nachweis von in der Regel drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen werden. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters der geforderten Sprache. Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über Ausnahmen treffen.
 - (3) Übersteigt die Anzahl der Prüfungselemente in einer spezifischen Fächerkombination die Summe von 20, so kann der Prüfling verlangen, dass in dem Nebenfach oder in den Nebenfächern, in dem oder in denen sechs Prüfungselemente nach Anhang A und B verlangt werden, je ein Leistungsnachweis in einen Teilnahmenachweis nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung umgewandelt wird. Von dieser Regelung sind die Nebenfächer Wirtschaftspolitik, Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management sowie das Fach Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) ausgenommen.

§ 10

Ziel und Umfang der Prüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll die

Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, dies heißt, dass sie oder er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der gewählten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

- (2) Die Zwischenprüfung soll in der Regel vor Beginn des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (3) Die Zwischenprüfung wird im Hauptfach und in beiden Nebenfächern abgelegt. Studierende, die an ausländischen Hochschulen in einem einschlägigen Studiengang in weniger als drei Fächern eingeschrieben waren, können die Magisterzwischenprüfung auf Antrag auch in zwei Hauptfächern ablegen. Sie besteht aus den Fachprüfungen gemäß Anhang A. Soweit Anhang A dies vorsieht, wird sie in Form studienbegleitender Leistungen im Sinne von § 90 Absatz 4 UG abgelegt.
- (4) Die Gesamtdauer der Klausurarbeiten in einem Prüfungsfach darf zwei Stunden nicht unterschreiten, die Dauer einer Klausurarbeit darf vier Stunden nicht überschreiten. Die Prüfungszeiten der einzelnen Prüfungen sind im Anhang A aufgeführt. In den Fächern Wirtschaftspolitik, Politikwissenschaft sowie Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management wird die Zwischenprüfung studienbegleitend nach einem Leistungspunktesystem nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs A abgelegt.
- (5) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten,

gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

- (6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Vertretern aus der in § 6 benannten Gruppe der Prüferinnen und Prüfer zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Ein zwingender Grund ist insbesondere anzuerkennen, wenn in einem Prüfungstermin andernfalls die Prüferinnen und Prüfer unzumutbar belastet würden oder es zu einer für die Studierenden unzumutbaren Verlängerung der für die Korrektur benötigten Zeit käme oder wenn eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht. Die durch die einzelne schriftliche Arbeit zu erbringende Prüfungsleistung gilt dann als erbracht, wenn in beiden Gutachten die schriftliche Arbeit als mindestens den üblichen Anforderungen entsprechend („bestanden“) bewertet wird; im Falle des Absatzes 2 muss die Arbeit von einem Gutachter „bestanden“ bewertet sein. Die Bewertungen der mit den Leistungsnachweisen nachzuweisenden Leistungen und der Klausuren sind den Prüflingen innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung des Prüfungsergebnisses hat die Prüferin/der Prüfer die

Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (3) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern bewertet. Genügt die einzelne Prüfungsleistung mindestens den üblichen Anforderungen, wird sie als „bestanden“, andernfalls als „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) Die Zwischenprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung als „bestanden“ bewertet worden ist. Die gesamte Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelprüfungen bestanden sind.

§ 12

Zwischenprüfungszeugnis und Wiederholung

- (1) Über die bestandene gesamte Zwischenprüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsfächer ausweist.
- (2) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung wird nur ausgestellt, wenn
 - die Kandidatin/der Kandidat neben den in Anhang A genannten Fachprüfungen die Nachweise gemäß Anhang A vorgelegt und die Sprachkenntnisse gemäß Anhang A nachgewiesen hat, und wenn
 - die in § 9 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen über jeweils eine gemäß der Prüfungsordnung geforderte individuell erkennbare Studienleistung (insbesondere Klausurarbeit oder Referat oder Hausarbeit oder Studienarbeit oder mündliche Prüfung oder Entwurf oder Praktikumsbericht), die inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier Semesterwochenstunden oder auf eine einsemestrigere Lehrveranstaltung bezogen ist.

- (3) Das Zeugnis kann nicht ausgestellt wer-

den, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder nicht nachgewiesen wurden.

- (4) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Der Bescheid gibt auch Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Die Zwischenprüfung kann bei Nichtbestehen in jedem Fach zweimal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine weitere Wiederholung zulassen. Im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management kann jede der in Anhang A unter Nr. 50 genannten Prüfungsleistungen einmal wiederholt werden; zwei der Prüfungsleistungen können ein zweites Mal wiederholt werden. Im Fach Politikwissenschaft kann jede der in Anhang

A unter Nr. 35 genannten Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

- (6) Wiederholungsprüfungen sollen jeweils innerhalb eines Jahres nach Abschluss der nicht bestanden Prüfung abgeschlossen sein. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat, sich innerhalb dieser Jahresfrist zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie oder er weist nach, dass sie oder er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.
- (7) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen die Vorlage von entsprechenden Nachweisen eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und die zur Zwischenprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 13

Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder eine Einstufungsprüfung bestanden hat;
 2. die Zwischenprüfung nachweist bzw., wenn das Grundstudium an einer Hochschule oder in einem

Studiengang absolviert wurde, an der oder in dem keine Zwischenprüfung vorgesehen war, die Anforderungen gemäß Anhang A erfüllt hat B einschließlich der gegebenenfalls vorgesehenen Sprachkenntnisse;

3. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Anhang B zu dieser Prüfungsordnung erfüllt;
4. seinen Rechtsanspruch auf die Prüfung nicht durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Zulassungsantrag

hat die Kandidatin/der Kandidat die Kombination der Fächer, in denen sie oder er die Magisterprüfung ablegen will, anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch sowie die an anderen Hochschulen diesem entsprechenden Unterlagen,
3. ein in deutscher Sprache abgefasster und unterzeichneter Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges, wenn die Zwischenprüfung nicht in Münster abgelegt worden ist,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Magisterprüfung nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung, dass der Kandidatin/dem Kandidaten die Magisterprüfungsordnung bekannt ist,
6. das Zeugnis der Zwischenprüfung bzw. die Unterlagen, aus denen sich die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang A ergibt,
7. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat mit der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen einverstanden ist,
8. ein Verzeichnis etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen.

(3) Während des gesamten Prüfungsverfahrens (vom Zeitpunkt der Anmeldung bis zur offiziellen Eröffnung der Note durch das Prüfungsamt) müssen die Kandidatinnen und Kandidaten als ordentliche Studierende im Magisterstudiengang an der WWU eingeschrieben sein.

§ 14

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die in § 13 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die Unterlagen gem. § 13 Absatz 3 Satz 3 Nummern 1 bis 7 unvollständig sind,
 - c) die Kandidatin/der Kandidat eine Magisterprüfung an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ,
 - d) sich gleichzeitig in einem laufenden Magisterprüfungsverfahren befindet.

§ 15

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Studierende, die an ausländischen Hochschulen in einem einschlägigen Studiengang in weniger als drei Fächern eingeschrieben waren, können die Magisterprüfung auf Antrag auch in zwei Hauptfächern ablegen. Studienvolumen und Prüfungsleistungen richten sich in diesen Fällen für jedes der beiden Hauptfächer nach den Regelungen dieser Prüfungsordnung für das Magisterhauptfach. Der Bescheid des Dekans über den hierzu gestellten Antrag gibt B unter Berücksichtigung der Anerkennungsregelungen nach § 7 und im Benehmen mit den Fachvertretern B auch Auskunft darüber, welche Studien- und Prüfungsleistungen von diesen Studierenden noch zu erbringen sind. Die Entscheidung darüber, in welchem der beiden Fächer diese Prüflinge die Magisterarbeit anfertigen, geben die Prüflinge dem Prüfungsamt bei der Meldung zur Prüfung bekannt. Soweit Anhang B dies vorsieht, wird die Prüfung in Form studienbegleitender

Leistungen im Sinne von § 90 Absatz 4 UG abgelegt.

- (2) Als Haupt- und Nebenfach können folgende Fächer gewählt werden, soweit sie an der Philosophischen Fakultät durch eine oder einen in Forschung und Lehre tätige/tätigen Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor oder Hochschuldozentin/Hochschuldozenten vertreten sind:

1. Ägyptologie
2. Vorderasiatische Altertumskunde
3. Frühchristliche Archäologie
4. Klassische Archäologie
5. Byzantinistik
6. Erziehungswissenschaft
7. Ethnologie (Völkerkunde)
8. Alte Geschichte
9. Mittlere Geschichte
10. Neuere und Neueste Geschichte
11. Osteuropäische Geschichte
12. Indologie
13. Islamwissenschaft
14. Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)
15. Koptologie
16. Kunstgeschichte
17. Musikwissenschaft
18. Niederlande-Studien
19. Altorientalische Philologie
20. Baltische Philologie (Baltistik)
21. Deutsche Philologie
22. Englische Philologie
23. Griechische Philologie
24. Lateinische Philologie
25. Mittellateinische Philologie
26. Niederländische Philologie
27. Nordische Philologie
28. Ostslavische Philologie
29. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)
30. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)
31. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)
32. Semitische Philologie

33. Westslavische Philologie
34. Philosophie
35. Politikwissenschaft
36. Kommunikationswissenschaft
37. Interdisziplinäre Regionalwissenschaft Lateinamerikas
38. Sinologie
39. Soziologie
40. Sportwissenschaft
41. Allgemeine Sprachwissenschaft
42. Indogermanische Sprachwissenschaft
43. Ur- und Frühgeschichte
44. Volkskunde/Europäische Ethnologie
45. Religionswissenschaft

- (3) Nur im Nebenfach können studiert werden:

46. Südslavische Philologie
47. Historische Hilfswissenschaften
48. Psychologie
49. Wirtschaftspolitik
50. Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management
51. Öffentliches Recht
52. Zivilrecht
53. Katholische Theologie
54. Evangelische Theologie (Schwerpunktbereich: Altes Testament oder Neues Testament oder Kirchengeschichte oder Systematisch Theologie oder Praktische Theologie oder Judaistik)

- (4) Das Fach Geographie aus der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät kann ohne besondere Genehmigung als Nebenfach gewählt werden. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss auch andere Studienfächer als Nebenfächer zulassen, sofern diese mit den übrigen Prüfungsfächern nicht zu eng verwandt und durch eine oder einen in Forschung und Lehre tätigen Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor, Honorarprofessorin/Honorarprofessor oder Hoch-

- schuldozentin/Hochschuldozenten vertreten sind. Solche fakultätsfremden Fächer können in Ausnahmefällen auch an fremden Hochschulen studiert werden. Fächer, die an der Philosophischen Fakultät vertreten sind, dürfen nicht aus einer anderen Fakultät gewählt werden. Der Antrag soll spätestens vier Semester vor der Meldung zur Magisterprüfung gestellt werden.
- (5) Für die Verbindung eines Hauptfaches mit zwei Nebenfächern nach Absatz 1 Satz 1 ist folgendes zu beachten:
1. Ist das Hauptfach Griechische Philologie, Lateinische Philologie oder Alte Geschichte, so soll als Nebenfach ein zweites dieser drei Fächer oder Klassische Archäologie gewählt werden.
 2. Ist das Hauptfach Klassische Archäologie, so muss ein Nebenfach Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Alte Geschichte oder Frühchristliche Archäologie sein. Klassische Archäologie darf nicht mit mehr als einem der Fächer Ur- und Frühgeschichte, Frühchristliche Archäologie oder Vorderasiatische Altertumskunde kombiniert werden. Ist das Hauptfach Frühchristliche Archäologie, so muss ein Nebenfach aus der Altertumswissenschaft (Klassische Archäologie, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Alte Geschichte) gewählt werden oder Kunstgeschichte oder Byzantinistik oder Koptologie oder Ur- und Frühgeschichte sein.
 3. Ist das Hauptfach Indogermanische Sprachwissenschaft, so muss ein Nebenfach zu den philologischen Fächern gehören.
 4. Ist das Hauptfach Koptologie, so muss ein Nebenfach Ägyptologie, Byzantinistik, Frühchristliche Archäologie, Islamwissenschaft oder ein Fach der Theologischen Fakultäten sein.
5. Ist ein Fach der Romanischen oder der Slavischen Philologie als Hauptfach gewählt, so darf nur eines der beiden Nebenfächer aus der Romanischen Philologie oder der Slavischen Philologie als Nebenfach gewählt werden.
 6. Aus folgenden Fächergruppen dürfen jeweils nur zwei Fächer zugleich gewählt werden:
 - a) Deutsche Philologie, Niederländische Philologie, Nordische Philologie
 - b) Ur- und Frühgeschichte, Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Historische Hilfswissenschaften.
 7. Die Nebenfächer Öffentliches Recht und Zivilrecht dürfen nicht miteinander kombiniert werden.
 8. Das Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management kann in Kombination mit den von den Fachbereichen 8 und 9 angebotenen Hauptfächern studiert werden. Es darf weder mit dem Nebenfach Kommunikationswissenschaft noch mit dem Nebenfach Wirtschaftspolitik kombiniert werden.
- (6) Im Hauptfach besteht die Magisterprüfung aus einer schriftlichen Hausarbeit (Magisterarbeit) und einer mündlichen Prüfung sowie in den in Anhang B genannten Fällen aus zusätzlichen Prüfungsleistungen.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.
- (8) In den beiden Nebenfächern besteht die Magisterprüfung in je einer mündlichen Prüfung sowie in den in Anhang B genannten Fällen aus zusätzlichen

Prüfungsleistungen. In den Nebenfächern Öffentliches Recht und Zivilrecht erfolgt die Prüfung nach Maßgabe des Anhangs C, in den Nebenfächern Wirtschaftspolitik sowie Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management sowie im Fach Politikwissenschaft wird die Magisterprüfung studienbegleitend nach einem Leistungspunktesystem nach Maßgabe der Bestimmungen des Anhangs B abgelegt. Für die Mitteilung der Ergebnisse an das Prüfungsamt und an die Prüflinge gilt § 11 Absatz 1 letzter Satz entsprechend.

- (9) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (10) In den einzelnen Fächern sind die im Anhang B angeführten Nachweise, gegebenenfalls nach Maßgabe der Studienordnung zu erbringen. Latein- und Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch das Zeugnis der Hochschulreife oder ein Zeugnis über eine bei einer staatlichen Prüfungsbehörde oder an einer wissenschaftlichen Hochschule abgelegte gleichwertige Sprachprüfung. Soweit funktionale Sprachkenntnisse gefordert sind, können diese durch den Nachweis von in der Regel drei Jahren Schulunterricht in der betreffenden Sprache oder dazu äquivalenten Kenntnissen nachgewiesen werden. Die notwendigen Feststellungen, auch über mögliche gleichwertige Nachweisformen, trifft der Prüfungsausschuss gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Fachvertreters der gefor-

derten Sprache. Auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Entscheidung über Ausnahmen treffen.

- (11) Übersteigt die Anzahl der Prüfungselemente in einer spezifischen Fächerkombination die Summe 20, so kann der Prüfling verlangen, dass in dem Nebenfach oder in den Nebenfächern, in dem oder denen sechs Prüfungselemente nach Anhang A und B verlangt werden, je ein Leistungsnachweis in einen Teilnahmenachweis nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung umgewandelt wird. Von dieser Regelung sind die Nebenfächer Wirtschaftspolitik, Angewandte Kulturwissenschaften – Kultur, Kommunikation und Management sowie das Fach Politikwissenschaft (Haupt- und Nebenfach) ausgenommen.

§ 16

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit bildet den ersten Teil der Magisterprüfung. Die Kandidatin/der Kandidat soll in der Magisterarbeit nachweisen, dass sie oder er imstande ist, ein begrenztes Problem aus seinem Hauptfach in angemessener Zeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Prüfungsausschuss beauftragt eine Vertreterin/einen Vertreter des Hauptfaches gemäß § 6 Absatz 1, ein Thema zu stellen, wobei dem Vorschlag der Kandidatin/des Kandidaten nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist. Das Thema ist der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Das Thema kann erst nach der Zulassung der Kandidatin/des Kandidaten zur Magisterprüfung gestellt werden; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt vier

Monate (für empirische Arbeiten: sechs Monate). Das Thema der Magisterarbeit muss so lauten, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann; es kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu vier Wochen verlängern, bei empirischen Arbeiten bis zu sechs Wochen. Die Magisterarbeit soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten.

- (3) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers gestatten, dass die Arbeit in einer anderen Sprache geschrieben wird. Die Arbeit muss in diesen Fällen eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (4) Mit der Magisterarbeit ist eine Versicherung der Kandidatin/des Kandidaten einzureichen, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, sie noch in keinem anderen Prüfungsverfahren vorgelegen hat und keine anderen als die in der Abhandlung aufgeführten Quellen benutzt wurden. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht werden.

§ 17

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist in zweifacher Ausfertigung in maschinengeschriebener und gebundener Form fristgemäß beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird von zwei Vertretern aus der in § 6 Absatz 1 benannten Gruppe der Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe des § 19 Absatz 1 bewertet. Die Bewertung ist dem Prüfling innerhalb von acht Wochen mitzuteilen und dem Prüfungsamt rechtzeitig schriftlich zuzuleiten. Eine Gutachterin/ein Gutachter soll die Themenstellerin oder der Themensteller sein. Die zweite Gutachterin/der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Diese Gutachterin/dieser Gutachter muss Prüferin/Prüfer im Sinne von § 6 Absatz 1 sein. Falls notwendig, können auch auswärtige Gutachterinnen/Gutachter herangezogen werden.
- (3) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der beiden Gutachten wird die Note der Magisterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz der beiden Noten nicht mehr als 2,0 beträgt. Für die Zuordnung zu einer Notenstufe gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses innerhalb der Bewertungen durch die Gutachten über die Note. Sie oder er kann ein drittes Gutachten hinzuziehen. Sie oder er entscheidet dann ebenfalls innerhalb der Bewertungen durch die Gutachten über die Note.
- (4) Eine nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete Magisterarbeit schließt die Zulassung zu den weiteren Prüfungen aus. Die Magisterprüfung ist in diesem Fall nicht bestanden.
- (5) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten wird über die Bewertung der Magisterarbeit eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, aus der hervorgeht, dass die Magisterarbeit eingereicht wur-

de, welche Bewertung sie durch die Gutachten erfahren hat und dass die Magisterprüfung mit Ablegung der mündlichen Prüfung absolviert ist.

§ 18

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach als Einzelprüfung vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines vom Prüfungsausschuss zu benennenden sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor zwei Prüferinnen/Prüfern abgelegt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert in einem Hauptfach 45 Minuten, in einem Nebenfach 30 Minuten. Art und Umfang etwaiger weiterer Prüfungsleistungen sind in Anhang B geregelt. Die Kandidatin/der Kandidat kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen sie/er sich besonders vorbereitet hat. Dies gilt nicht für die fakultätsfremden Nebenfächer Öffentliches Recht und Zivilrecht. Die mündliche Prüfung wird in deutscher Sprache geführt, in den fremdsprachlichen Philologien kann sie teilweise in der Fremdsprache geführt werden.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind von der Beisitzerin/dem Beisitzer bzw. bei zwei Prüferinnen und/oder Prüfern jeweils wechselseitig in einem Protokoll festzuhalten, das von beiden zu unterzeichnen ist.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zuhören dürfen, sofern die Kandidatin/der Kandidat einverstanden ist. Diese Möglichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen einzelner Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die schriftliche Hausarbeit wird getrennt von den übrigen Prüfungsleistungen benotet. Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und jede weitere Prüfungsleistung mit mindestens 'ausreichend' (bis 4,0) bewertet worden sind.
- (3) Die Gesamtnote wird aus der Note der Magisterarbeit, der Fachnote des Hauptfaches und den Fachnoten der Nebenfächer im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1 gebildet. In den Ausnahmefällen gemäß § 15 Absatz 1 wird die Gesamtnote aus der Note der Magisterarbeit und den Fachnoten der beiden Hauptfächer im Verhältnis 2 : 1 : 1 gebildet. Mehrere Prüfungsleistungen in einem Fach gehen jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 1 in die Bildung der Fachnote ein. In den Nebenfächern Wirtschaftspolitik, Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management sowie im Fach Politikwissenschaft errechnet sich die

Fachnote als gewogenes arithmetisches Mittel der Noten, die in den zugehörigen Prüfungsleistungen erzielt wurden, wobei die Gewichtung auf Basis der Leistungspunkte erfolgt. Die Gesamtnote - sowie die Fachnote gemäß Satz 3 - einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,0 = ausreichend.

Weisen alle einzelnen Prüfungsleistungen eine Bewertung von 1,0 auf, so lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung“.

- (4) Das Ergebnis der Magisterprüfung wird dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Erbringen sämtlicher Prüfungsleistungen und nach Feststellung des Ergebnisses spätestens sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung mitgeteilt. Über die bestandene Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten sofort eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Note enthält.

§ 20

Wiederholung der Prüfungsleistungen, Freiversuch

- (1) Wird die Magisterarbeit nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann die Kandidatin/der Kandidat eine zweite Arbeit anfertigen. Die Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 16 Absatz 2 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Eine mündliche Prüfung, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist, kann zweimal wiederholt werden.

Eine weitere Wiederholung ist nur ausnahmsweise, mit Zustimmung des Prüfungsausschusses, möglich - und nicht in dem Fach, in dem die Magisterarbeit angefertigt wurde.

- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management insgesamt fünf Prüfungsleistungen gemäß Anhang B Nr. 49 mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Werden mehr Versuche gemäß Anhang B Nr. 49 nicht bestanden, so ist die Magisterprüfung im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management endgültig nicht bestanden.
- (4) Für die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, gilt § 12 Absatz 4 entsprechend.
- (5) Legt ein Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit bis zum Ende des neunten Semesters zu den in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bedingungen und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management sowie im Fach Politikwissenschaft ein Prüfling, der aufgrund bis zum Ende des neunten Semesters erfolgter Meldung jede der studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anhang B Nr. 49 mindestens einmal abgelegt hat, im Falle des Nichtbestehens einer oder mehrerer dieser Prüfungen unbeschadet des § 20 Abs. 3 insgesamt zwei Mal einen weiteren Versuch einer Prüfungsleistung gemäß Anhang B Nr. 49 unternehmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn eine Prüfungsleistung aufgrund ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs,

für nicht bestanden erklärt wurde. Im übrigen gelten § 93 Abs. 2 bis 5 HG. Eine Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen im Nebenfach Kultur, Kommunikation und Management zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Werden im Nebenfach Angewandte Kulturwissenschaften - Kultur, Kommunikation und Management in dem Semester, in dem eine Kandidatin / ein Kandidat die 23 Leistungspunkte des Hauptstudiums erreicht, noch weitere Leistungspunkte erworben, so kann die Kandidatin / der Kandidat entscheiden, welche Leistung in die Berechnung der Abschlußnote eingehen soll. Hat die Kandidatin/der Kandidat bis spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Ergebnisses den Antrag auf Prüfungswiederholung gestellt, so ist ihr oder ihm zum frühestmöglichen Termin ein Wiederholungstermin einzuräumen.

§ 21

Urkunde

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung wird eine Urkunde mit der Gesamtnote ausgestellt sowie ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Magisterarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Die Urkunde ist von der Dekanin/dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät zu versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Die Urkunde wird zusammen mit dem Zeugnis der Kandidatin/dem Kandidaten übersandt. Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Magistra Artium“ bzw. „Magister Artium“ (abgekürzt: „M. A.“) hinter dem Namen.

§ 22

Bescheid bei nicht bestandener Prüfung

- (1) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden

oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

- (2) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag - und im Falle des endgültigen Nichtbestehens gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung - eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Magisterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen nennt und erkennen lässt, dass die Magisterprüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Ungültigkeit der Magisterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und dann die gesamte Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

- (3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Die zu Unrecht ausgestellte Urkunde wird eingezogen; gegebenenfalls wird eine Bescheinigung gem. § 22 Absatz 1 ausgestellt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum der zu Unrecht ausgestellten Urkunde ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Urkunde wird dem Prüfling auf Antrag

in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

§ 25

Aberkennung des Magistergrades

Der Magistergrad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 26

Anhänge

Die Anhänge A und B sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten erstmalig für einen Magisterstudiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität eingeschrieben werden, es sei denn, sie befinden sich bereits im Hauptstudium. Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits im Studium befinden, legen die Magisterprüfung nach der bislang geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. der Zulassung zur Magisterprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde. Eine Anwendung früherer Magisterprüfungsordnungen ist nach Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nicht mehr möglich.

§ 27 a

Regelungen zum Auslaufen der Magisterstudiengänge gemäß § 15 Abs. 3 und 4

- (1) Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Magisterprüfung kann letztmals am 1. September 2013. Der Antrag auf erstmalige Zulassung zur Magisterprüfung kann letztmals am 1. September 2013 gestellt werden
- (2) Ein Thema für eine Magisterarbeit, auch

im Rahmen von Wiederholungen, wird letztmals ausgegeben am 1. Oktober 2013.

- (3) Andere Prüfungsleistungen der Magisterprüfung einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt oder Inanspruchnahme eines Freiversuchs können letztmals am 30. September 2014 abgelegt werden.

§ 28

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (4) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung - Magisterprüfung - der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Dezember 1993 (GABl. 1994, S. 126) außer Kraft. § 27 bleibt unberührt.
- (5) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (GABl. NW) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) bekannt gemacht.

Anhang A

Studien- und Prüfungsbedingungen des Grundstudiums

1. Ägyptologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von 10 Tagen gem. Studienordnung
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von 5 Tagen gem. Studienordnung
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

2. Vorderasiatische Altertumskunde

Hauptfach

- Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch gem. Studienordnung
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch gem. Studienordnung
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

3. Frühchristliche Archäologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in mindestens 1 modernen Fremdsprache
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Sprachkenntnisse in Latein gem. Studienordnung
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer oder
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

4. Klassische Archäologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- funktionale Sprachkenntnisse in mindestens 1 modernen Fremdsprache
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

- Sprachkenntnisse in Latein gem. Studienordnung
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer
- oder 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

5. Byzantinistik

Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Neugriechisch sowie in Englisch und Französisch (oder einer anderen modernen Fremdsprache; erwünscht sind Kenntnisse einer slavischen Sprache)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 - 40 Minuten gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Neugriechisch sowie in Englisch und Französisch (oder einer anderen modernen Fremdsprache; erwünscht sind Kenntnisse einer slavischen Sprache)
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

6. Erziehungswissenschaft

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung oder 1 vierstündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung oder 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

7. Ethnologie (Völkerkunde)

Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

8. Alte Geschichte (siehe Nr. 11)

9. Mittlere Geschichte (siehe Nr. 11)

10. Neuere und Neueste Geschichte (siehe Nr. 11)

11. Osteuropäische Geschichte

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums (für Nr. 8, 9, 11)
- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums (für Nr. 10)
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache oder
- funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch (für Alte Geschichte) (besondere Bestimmungen für das Fach Osteuropäische Geschichte siehe Studienordnung)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- funktionale Sprachkenntnisse in Französisch oder einer anderen modernen Fremdsprache oder funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch (für Alte Geschichte) (besondere Bestimmungen für das Fach Osteuropäische Geschichte siehe Studienordnung)

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

12. Indologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

13. Islamwissenschaft

Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 4 Teilnahmenachweise aus Sprachkursen gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise aus Sprachkursen gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 2 vierstündige Klausuren (FP)

Nebenfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
- 2 Teilnahmenachweise aus Sprachkursen gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis aus einem Sprachkurs gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)

14. Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei der Sprachen Altgriechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei der Sprachen Altgriechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

15. Koptologie

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Griechisch
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von 10 Tagen gem. Studienordnung
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Griechisch
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
Nachweis der Teilnahme an Exkursionen von 5 Tagen gem. Studienordnung
1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

16. Kunstgeschichte

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch gem. Studienordnung
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

Nebenfach

1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

17. Musikwissenschaft

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Italienisch (oder Französisch oder einer anderen Fremdsprache)
6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung
4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Italienisch(oder Französisch oder einer anderen Fremdsprache)
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

18. Niederlande-Studien

Hauptfach

- 2 Teilnahmenachweise über Sprachkurse gem. Studienordnung (TN)
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis über einen Sprachkurs gem. Studienordnung (LN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Teilnahmenachweise über Sprachkurse gem. Studienordnung (TN)
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis über einen Sprachkurs gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer (FP)

19. Altorientalische Philologie

Hauptfach

- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

20. Baltische Philologie (Baltistik)

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

21. Deutsche Philologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Teilnahmenachweis zu der zweisemestrigen Einführungsvorlesung mit anschließendem Fach- und Beratungsgespräch
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Teilnahmenachweis zu der zweisemestrigen Einführungsvorlesung mit anschließendem Fach- und Beratungsgespräch

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung
oder 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

22. Englische Philologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 zweistündige Klausur (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 zweistündige Klausur (FP)

23. Griechische Philologie

Hauptfach

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (zweiteilig, 2 x 2 Std.) (FP)

Nebenfach

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (zweiteilig, 2 x 2 Std.) (FP)

24. Lateinische Philologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (zweiteilig, 2 x 2 Std.) (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (zweiteilig, 2 x 2 Std.) (FP)

25. Mittellateinische Philologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen

- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

26. Niederländische Philologie

Hauptfach

- Teilnahmenachweis aus der obligatorischen Studienberatung (TN)
- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (zweigeteilt, 2 x 2 Std.) (FP)

Nebenfach

- Teilnahmenachweis aus der obligatorischen Studienberatung (TN)
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (zweigeteilt, 2 x 2 Std.) (FP)

27. Nordische Philologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 3 Teilnahmenachweise über Sprachkurse gem. Studienordnung (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 zweistündige Klausur und eine in der gewählten skandinavischen Hauptsprache abzulegende mündliche Prüfung von 22,5 Minuten Dauer (FP)
- 1 vierstündige Klausur (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 3 Teilnahmenachweise über Sprachkurse gem. Studienordnung (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 zweistündige Klausur und eine in der gewählten skandinavischen Hauptsprache abzulegende mündliche Prüfung von 22,5 Minuten Dauer (FP)
- 1 vierstündige Klausur (FP)

28. Ostslavische Philologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch gem. Studienordnung
- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch gem. Studienordnung
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

29. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
8 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

30. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

31. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
10 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
9 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung gem. Studienordnung (FP)

32. Semitische Philologie

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
4 Teilnahmenachweise aus Sprachkursen gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise aus Sprachkursen gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
2 vierstündige Klausuren (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
2 Teilnahmenachweise aus Sprachkursen gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis aus einem Sprachkurs gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 vierstündige Klausur (FP)

33. Westslavische Philologie

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch gem. Studienordnung
6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch gem. Studienordnung
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

34. Philosophie

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums oder gegebenenfalls
Lateinkenntnisse im Umfang des kleinen Latinums sowie ein Nachweis über die Teilnahme an einem griechischen Terminologiekurs
funktionale Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung im Logikkurs in Form einer zweistündigen Klausur (FP)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

funktionale Sprachkenntnisse in 2 Fremdsprachen
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

35. Politikwissenschaft

Hauptfach

60 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen:

	LP
4 Grundkurse 4-stündig à 8 LP	32
1 Standardvorlesung à 4 LP	4
Methoden der Politikwissenschaft à 6 LP	6
1 Statistikkurs à 6 LP	6
2 Proseminare à 6 LP	12
Summe Grundstudium	60 LP

Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache

Nebenfach:

30 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen:

	LP
3 Grundkurse à 8 LP	24
1 Proseminar à 6 LP	6
Summe Grundstudium	30 LP

Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache

36. Kommunikationswissenschaft

Hauptfach

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache

Nachweis über eine berufspraktische Tätigkeit gem. Studienordnung

5 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

Nebenfach

2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

37. Interdisziplinäre Regionalwissenschaft Lateinamerikas

Hauptfach

Spanisch- oder Portugiesisch-Kenntnisse gem. Studienordnung

4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 vierstündige Klausur (FP)

Nebenfach

Spanisch- oder Portugiesisch-Kenntnisse gem. Studienordnung

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)

1 zweistündige Klausur (FP)

38. Sinologie

Hauptfach

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

7 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 dreistündige Klausur (FP)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch

5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 dreistündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

39. Soziologie

Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

Nebenfach

- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

40. Sportwissenschaft

Hauptfach

- Sportmedizinische Eignungsfeststellung
- Ausbildung in Erster Hilfe
- Rettungsschwimmabzeichen in Bronze
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)

Nebenfach

- Sportmedizinische Eignungsfeststellung
- Ausbildung in Erster Hilfe
- Rettungsschwimmabzeichen in Bronze
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)

41. Allgemeine Sprachwissenschaft

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, darunter Englisch
- 4 Leistungsnachweise (Proseminare) - einer der Leistungsnachweise kann nach Wahl der/des Studierenden durch 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung ersetzt werden (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP) oder 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
- funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen, darunter Englisch
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP) oder 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

42. Indogermanische Sprachwissenschaft

Hauptfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch
5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

43. Ur- und Frühgeschichte

Hauptfach

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
funktionale Sprachkenntnisse in zwei weiteren Fremdsprachen
Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

44. Volkskunde/Europäische Ethnologie

Hauptfach

Teilnahmenachweise über Exkursionen im Umfang von mindestens
4 Tagen gem. Studienordnung
3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
1 mündliche Prüfung von 30 - 40 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

Nebenfach

Teilnahmenachweise über Exkursionen im Umfang von mindestens 2 Tagen gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
1 mündliche Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

45. Religionswissenschaft

Hauptfach

Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)
1 mündliche Prüfung gem. Studienordnung von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

Funktionale Sprachkenntnisse in Englisch und einer weiteren Fremdsprache
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung gem. Studienordnung von 30 Minuten Dauer (FP)

46. Südslavische Philologie

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
Sprachkenntnisse in Englisch oder Französisch gem. Studienordnung
4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

47. Historische Hilfswissenschaften

Nebenfach

Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
funktionale Sprachkenntnisse in Englisch
funktionale Sprachkenntnisse in Französisch (oder auf Antrag einer anderen
modernen Fremdsprache)
2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung, wenn das Hauptfach im
Bereich der Fächergruppe Geschichte (Nr. 8 - 11) liegt (TN)
3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung, wenn das Hauptfach außerhalb des Berei-
ches der Fächergruppe Geschichte (Nr. 8 - 11) liegt (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer gem. Studienordnung (FP)

48. Psychologie

Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

49. Wirtschaftspolitik

Nebenfach

Für das Bestehen der Zwischenprüfung müssen 21 Leistungspunkte erworben werden:

Pflichtveranstaltungen – 12 Leistungspunkte (LP)		LP
Einzelwirtschaftliches Handeln, Koordinations- und Steuerungssysteme (Mikroökonomie), Vorlesung plus Proseminar	Klausur (90 Minuten)	6
Gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge (Makroökonomie), Vorlesung plus Proseminar	Klausur (90 Minuten)	6
Wahlpflichtveranstaltungen – 9 Leistungspunkte (LP)		LP
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	Klausur (60 Minuten)	3
Einführung in die Wirtschafts- und Finanzpolitik	Klausur (60 Minuten)	3
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Klausur (60 Minuten)	3
Betriebliches Rechnungswesen	Klausur (60 Minuten)	3

50. Angewandte Kulturwissenschaften – Kultur, Kommunikation und Management

Nebenfach

19 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen:

	LP
Einführung in die Kommunikations- und Medientheorie	4
Kulturtheorie und -geschichte	3
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3
Rechnungswesen und Controlling	3
Grundlagen der Rechtswissenschaft	3
Empirische Sozialforschung	3

Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung Propädeutik – 1 TN

Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung Exemplarische Kulturanalyse – 1 TN

In der Regel erfolgen die Prüfungen in Form von Klausurarbeiten. Dabei werden in Abhängigkeit von dem Umfang der Veranstaltungen Klausurarbeiten mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten, 90 Minuten, maximal aber 120 Minuten geschrieben. Die/der Lehrende kann andere, gleichwertige Prüfungsformen bestimmen, wenn dies mit Blick auf die Inhalte der Veranstaltung oder deren didaktische Konzeption erforderlich ist. Die Entscheidung für eine andere Prüfungsform ist zu Beginn der Veranstaltung von der/dem Lehrenden bekannt zu geben.

51. Öffentliches Recht

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

52. Zivilrecht

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als studienbegleitende Fachprüfung (FP)

53. Katholische Theologie

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis als Fachprüfung gemäß Studienordnung (FP)

54. Evangelische Theologie (Schwerpunktbereich)

- Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums
(wenn der Schwerpunktbereich *Altes Testament* gewählt wird)
 - Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums
(wenn der Schwerpunktbereich *Neues Testament* gewählt wird)
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
(wenn der Schwerpunktbereich *Kirchengeschichte* gewählt wird)
 - Lateinkenntnisse im Umfang des Latinums
(wenn der Schwerpunktbereich *Systematische Theologie* gewählt wird)
 - Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums oder Lateinkenntnisse im Umgang des Latinums oder funktionale Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen
(wenn der Schwerpunktbereich *Praktische Theologie* gewählt wird)
 - Hebräischkenntnisse im Umfang des Hebraicums oder Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums; wird Griechisch gewählt, so ist zusätzlich ein Sprachkurs modernes Hebräisch (4 SWS) zu absolvieren
(wenn der Schwerpunktbereich *Judaistik* gewählt wird)
- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunktbereich (FP)

55. Geographie

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

Anhang B

Studien- und Prüfungsbedingungen des Hauptstudiums

1. Ägyptologie

Hauptfach

- funktionale Sprachkenntnisse in Altgriechisch
- Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von zehn Tagen gem. Studienordnung
- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von fünf Tagen gem. Studienordnung
- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfungen von 30 Minuten Dauer (FP)

2. Vorderasiatische Altertumskunde

Hauptfach

- Nachweis der Teilnahme an Exkursionen oder an einer Grabung im Orient gem. Studienordnung
- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 2 mündliche Prüfungen von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

3. Frühchristliche Archäologie

Hauptfach

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- Exkursion im Umfang von 10 Tagen gem. Studienordnung
- Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Sprachkenntnisse in Griechisch gem. Studienordnung
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- Exkursionen im Umfang von 2 Tagen gem. Studienordnung

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

4. Klassische Archäologie

Hauptfach

- Griechischkenntnisse im Umfang des Graecums (Nachweis durch Reifezeugnis oder eine gleichwertige Prüfung)
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- Exkursion im Umfang von 10 Tagen gem. Studienordnung
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Sprachkenntnisse in Griechisch gem. Studienordnung
- Teilnahmenachweis über eine obligatorische Studienberatung (TN)
- Exkursionen im Umfang von 2 Tagen gem. Studienordnung
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

5. Byzantinistik

Hauptfach

- Nachweis funktionaler Sprachkenntnisse in der zur Zwischenprüfung noch nicht nachgewiesenen 3. Sprache
- Teilnahmenachweis über 1 Kurs in Neugriechisch für Fortgeschrittene gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Nachweis funktionaler Sprachkenntnisse in der zur Zwischenprüfung noch nicht nachgewiesenen 3. Sprache
- Teilnahmenachweis über 1 Kurs in Neugriechisch für Fortgeschrittene gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

6. Erziehungswissenschaft

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

7. Ethnologie (Völkerkunde)

Hauptfach

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

8. Alte Geschichte (siehe Nr. 11)

9. Mittlere Geschichte (siehe Nr. 11)

10. Neuere und Neueste Geschichte (siehe Nr. 11)

11. Osteuropäische Geschichte

Hauptfach

- 1 Teilnahmenachweis über Exkursionen im Umfang von mindestens 5 Tagen (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis über Exkursionen im Umfang von mindestens 2 Tagen (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

12. Indologie

Hauptfach

- 10 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

13. Islamwissenschaft

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

14. Komparatistik (Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft)

Hauptfach

6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

15. Koptologie

Hauptfach

Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 10 Tagen gem. Studienordnung

6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

Nachweis der Teilnahme an Exkursionen im Umfang von 5 Tagen
gem. Studienordnung

4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

16. Kunstgeschichte

Hauptfach

zusätzlich funktionale Sprachkenntnisse in Italienisch oder Niederländisch

2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)

Exkursion im Umfang von mindestens 6 Tagen gem. Studienordnung (TN)

1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

17. Musikwissenschaft

Hauptfach

4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung

1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer

Nebenfach

2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung

1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung

1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer

18. Niederlande-Studien

Hauptfach

- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis über einen Sprachkurs gem. Studienordnung (LN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis über einen Sprachkurs gem. Studienordnung (TN)
- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

19. Altorientalische Philologie

Hauptfach

- 8 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 2 mündliche Prüfungen von 30 Minuten Dauer (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

20. Baltische Philologie (Baltistik)

Hauptfach

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 7 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

21. Deutsche Philologie

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer, die in beiden im Hauptstudium studierten Fachrichtungen (2 Prüferinnen/Prüfer) abgelegt wird (FP)

Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, die in einer der studierten Fachrichtungen abgelegt wird (FP)

22. Englische Philologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 zweistündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

23. Griechische Philologie

Hauptfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)*
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (griechisch-deutsch) (FP)*
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

24. Lateinische Philologie

Hauptfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (lateinisch-deutsch) (FP)*
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

25. Mittellateinische Philologie

Hauptfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

26. Niederländische Philologie

Hauptfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

27. Nordische Philologie

Hauptfach

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

28. Ostslavische Philologie

Hauptfach

- 7 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

29. Romanische Philologie (Schwerpunkt Französisch)

Hauptfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

30. Romanische Philologie (Schwerpunkt Italienisch)

Hauptfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

31. Romanische Philologie (Schwerpunkt Spanisch)

Hauptfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

32. Semitische Philologie

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

33. Westslavische Philologie

Hauptfach

- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

34. Philosophie

Hauptfach

- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

35. Politikwissenschaft

Hauptfach

	LP
4 Hauptseminare à 8 LP	32
4 Standardvorlesung à 4 LP	16
1 Praktikum à 12 LP	12
Summe Hauptstudium	60 LP

Nebenfach

30 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen:

	LP
2 Hauptseminare à 8 LP	16
2 Standardvorlesungen à 4 LP	8
1 Proseminar à 6 LP	6
Summe Hauptstudium	30 LP

36. Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

37. Interdisziplinäre Regionalwissenschaft Lateinamerikas

Hauptfach

- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 2 mündliche Prüfungen von 30 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 2 mündliche Prüfungen von 15 Minuten Dauer (FP)

38. Sinologie

Hauptfach

- 7 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

39. Soziologie

Hauptfach

- Nachweis über eine mindestens achtwöchige berufspraktische Tätigkeit gem. Praktikumsordnung
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

40. Sportwissenschaft

Hauptfach

- Nachweis der Teilnahme an einer Exkursion von sieben Tagen Dauer gem. Studienordnung
- 6 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 vierstündige Klausur (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

41. Allgemeine Sprachwissenschaft

Hauptfach

- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

42. Indogermanische Sprachwissenschaft

Hauptfach

- 8 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 6 Teilnahmenachweise gemäß Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gemäß Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

43. Ur- und Frühgeschichte

Hauptfach

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- Teilnahmenachweise über 10 Exkursionstage und Praktika gem. Studienordnung (TN)
- 3 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- Teilnahmenachweise über 5 Exkursionstage (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

44. Volkskunde/Europäische Ethnologie

Hauptfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen gem. Studienordnung
- Teilnahmenachweise über Exkursionen im Umfang von mindestens 4 Tagen gem. Studienordnung (TN)
- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 5 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- Lateinkenntnisse im Umfang des Kleinen Latinums
- Sprachkenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen gem. Studienordnung
- Teilnahmenachweise über Exkursionen im Umfang von mindestens 2 Tagen gem. Studienordnung (TN)
- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

45. Religionswissenschaft

Hauptfach

- 5 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 4 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung Religionswissenschaft gemäß Studienordnung von 45 Minuten Dauer (FP)

Nebenfach

- 3 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung Religionswissenschaft gemäß Studienordnung von 30 Minuten Dauer (FP)

46. Südslavische Philologie

Nebenfach

- 4 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

47. Historische Hilfswissenschaften

Nebenfach

- 2 Teilnahmenachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

48. Psychologie

Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

49. Wirtschaftspolitik

Nebenfach

Für das Bestehen der Magisterprüfung müssen 26 Leistungspunkte erworben werden:

Pflichtveranstaltungen – 18 Leistungspunkte (LP)		LP
Staatwirtschaftliche Allokation I	Klausur (60 Minuten)	3
Staatwirtschaftliche Allokation II	Klausur (60 Minuten)	3
Europäische Wirtschaftspolitik	Klausur (60 Minuten)	3
Konjunktur und Beschäftigung	Klausur (60 Minuten)	3
Außenwirtschaft	Klausur (60 Minuten)	3
Umweltökonomik und Umweltpolitik	Klausur (60 Minuten)	3
Wahlpflichtveranstaltungen – 8 Leistungspunkte (LP)		LP
Geld und Währung	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Sozialpolitik	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3
Wettbewerbs- und Verbraucherpolitik	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Arbeitsmarkt und Beschäftigung	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Seminar zu speziellen Problemen der Wirtschafts- und Finanzpolitik	Seminararbeit	5
Weitere Veranstaltungen aus der Volkswirtschaftslehre	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*
Weitere vom Institut für Ökonomische Bildung benannte betriebswirtschaftliche Veranstaltungen	Klausur (60 Minuten) / Seminararbeit	3 / 5*

* Für Klausurarbeiten werden 3 Leistungspunkte und für Seminararbeiten werden 5 Leistungspunkte vergeben. Mindestens eine Veranstaltung muss mit einer Seminararbeit abgeschlossen werden.“

50. Angewandte Kulturwissenschaften – Kultur, Kommunikation und Management

Nebenfach

23 Leistungspunkte aus studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen:

	LP
3 Vorlesungen gemäß Studienordnung, davon eine Vorlesung aus dem Bereich Kulturwissenschaft, eine Vorlesung aus dem Bereich Kommunikationswissenschaft und eine Vorlesung aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre.	9
Ein Seminar gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden	5
Eine Veranstaltung aus dem Bereich Integrationsblock I gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden	3/5
Veranstaltung gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden	3/5
Weitere Veranstaltung gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden	3/5

Nachweis über die Teilnahme an einer weiteren Veranstaltung des Hauptstudiums gemäß Studienordnung nach Wahl der/des Studierenden – 1 TN

Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens sechswöchigen, außeruniversitärem Praktikum in einem Tätigkeitsfeld mit kultur-, kommunikations- oder wirtschaftswissenschaftlichem Bezug – 1 TN“

In der Regel erfolgen die Prüfungen im Anschluß an Vorlesungen in Form von Klausurarbeiten. Dabei werden in Abhängigkeit von dem Umfang der Veranstaltungen Klausurarbeiten mit einer Gesamtdauer von 60 Minuten, 90 Minuten, maximal aber 120 Minuten geschrieben. Leistungsnachweise in Seminaren werden in der Regel durch Seminararbeiten und Referate erworben. Die/der Lehrende kann andere, gleichwertige Prüfungsformen bestimmen, wenn dies mit Blick auf die Inhalte der Veranstaltung oder deren didaktische Konzeption erforderlich ist. Die Entscheidung für eine andere Prüfungsform ist zu Beginn der Veranstaltung von der/dem Lehrenden bekannt zu geben. Findet die Prüfung in Form einer Seminararbeit statt, erhöht sich die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte auf 5.

51. Öffentliches Recht

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

52. Zivilrecht

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 2 Leistungsnachweise als studienbegleitende Fachprüfungen (FP)

53. Katholische Theologie

Nebenfach

- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung gem. Studienordnung von 30 Minuten Dauer (FP)

54. Evangelische Theologie

Nebenfach

- 1 Teilnahmenachweis gem. Studienordnung (TN)
- 2 Leistungsnachweise gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer im Schwerpunktbereich gem. Studienordnung (FP)

55. Geographie

Nebenfach

- 15 Exkursions- oder Geländetage gem. Studienordnung
- 1 Leistungsnachweis gem. Studienordnung (LN)
- 1 mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer (FP)

Anhang C

Prüfungsordnungen für Fächer mit Leistungspunktesystem

1. Öffentliches Recht (Nebenfach)

2. Zivilrecht (Nebenfach)

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe der Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Teilprüfungen, Prüfer
§ 7	Anmeldung zu Teilprüfungen
§ 8	Durchführung von Teilprüfungen
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Teilprüfungen
§ 11	Konto über Teilprüfungen
§ 12	Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung
§ 13	Grundstudium
§ 14	Zwischenprüfung
§ 15	Hauptstudium
§ 16	Magisterprüfung
§ 17	Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät
§ 18	Studienberatung
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
§ 20	Übergangsbestimmungen
Anhang I	Umrechnungstabelle

Aufgabe der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Studienfach Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium / Magister Artium (M.A.).

§ 2

Studienziel

Ziel des Studiengangs Öffentliches Recht als Nebenfach ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, einen Teilbereich des Rechts (Öffentliches Recht) mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und ihnen die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse mit ihren grundlegenden geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder philosophischen Bezügen zu vermitteln.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4

Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Im Hinblick auf einen optimalen Studienablauf wird die Aufnahme im Wintersemester empfohlen.

§ 5

Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Nebenfaches „Öffentliches Recht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium von 18 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Im Grundstudium sind zwei und im Hauptstudium sind vier Teilprüfungen abzulegen. Die Teilnahme am Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus. Die angebotenen Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Beleg im Studienbuch nachgewiesen.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

gut:	eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13-15 Punkte
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10-12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7-9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4-6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1-3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

- (2 Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“
) bewertet wurde.

§ 10

Wiederholung von Teilprüfungen

- (1) Eine Teilprüfung der Zwischenprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist zweimal wiederholbar.
- (2) Eine Teilprüfung der Magisterprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“ bewertet worden ist, ist einmal wiederholbar.
- (3) Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung ausgeschlossen.

§ 11

Konto über Teilprüfungen

- (1) Über einzelnen Teilprüfungen wird weder eine Bescheinigung noch ein Zeugnis ausgestellt. Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.
- (2) Das Konto wird elektronisch verwaltet. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bestimmt, wie die Konten zu führen sind. Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 12

Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung

(1) Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen in geeigneter Form bekannt gemacht. Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, hat der Prüfling ein Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die bestanden Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt.

(3) Wird eine Bescheinigung nach Abs. 2 beantragt, bevor die Prüfung abgelegt ist, muss aus ihr hervorgehen, wie viele Fachsemester die/der Studierende bis dahin studiert hat. Wird sie beantragt, nachdem die/der Studierende die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

§ 13 Grundstudium

(1) Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht sowie in den Grundlagen des Rechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissensstand zu überprüfen.

(2) Zum Bestehen des Grundstudiums müssen 18 Leistungspunkte erworben werden. Die abzulegenden Teilprüfungen verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung Zivilrecht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Zivilrecht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Zivilrecht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Vorlesung Öffentliches Recht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Öffentliches Recht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Grundlagenfach 2	2 SWS	TN
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Summe	16 SWS	18 LP

Die Teilnahme an der Übung im Zivilrecht setzt den Besuch der Vorlesungen Zivilrecht I und II voraus. Die Teilnahme an der Übung im Öffentlichen Recht setzt den Besuch der Vorlesungen Öffentliches Recht I und II voraus. Erforderlich ist ferner der Besuch von

Vorlesungen über die Grundlagen und Methoden des Rechts im Umfang von mindestens 4 SWS. Angeboten werden unter anderem: Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Juristische Methodenlehre.

§ 14 Zwischenprüfung

- (1 Die Zwischenprüfung soll in den ersten vier Fachsemestern abgelegt werden. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs. 1 genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt. Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 18 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (2 Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Hauptstudium

- (1 Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse des Öffentlichen Rechts.
- (2 Zum Bestehen des Hauptstudiums müssen 21 Leistungspunkte erworben werden. Davon sind 9 Leistungspunkte durch eine Teilprüfung in einem Seminar (§ 8 Abs. 2) zu erbringen (3 SWS). Die weiteren 12 Leistungspunkte sind aus den nachstehenden Veranstaltungen zu erbringen, die wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt sind:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Verwaltungsrecht AT	4 SWS	6
Verwaltungsprozessrecht	2 SWS	3
Europarecht I	2 SWS	3
Polizei- und Ordnungsrecht	2 SWS	3
Kommunalrecht	2 SWS	3
Baurecht	2 SWS	3

Soweit durch die Veranstaltungen, in denen Teilprüfungen abgelegt werden, die Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 18 SWS nicht erreicht wird, sind weitere Lehrveranstaltungen mit öffentlich-rechtlichem Bezug aus dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu belegen.

§ 16 Magisterprüfung

- (1 Im Nebenfach Öffentliches Recht wird die Magisterprüfung studienbegleitend erbracht. Mit
) der Magisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in den in § 15 genannten Rechtsbereichen erworben hat.
- (2 Ist die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderliche Anzahl von 21 Leistungspunk-
) ten erreicht, ist das Studium im Nebenfach Öffentliches Recht erfolgreich abgeschlossen. Die weitere Erbringung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Können die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderlichen 21 Leistungspunkte nicht mehr erreicht werden, so ist das Studium im Nebenfach Öffentliches Recht nicht bestanden.
- (3 Die Abschlussnote des Nebenfachs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den
) jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der im Hauptstudium erbrachten Teil-
leistungen. Für die Anrechnung in der Magisterprüfung wird die so ermittelte Note in das
nach § 19 der Magisterprüfungsordnung bestimmte Notenschema gemäß Anhang I umge-
rechnet.
- (4 Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden,
) erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Aka-
demische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. De-
zember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004,
hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17 Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, findet Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 18 Studienberatung

- (1 Für alle Fragen zur Anlage, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die
) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (2 In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Jura. Für allgemeine Fragen des Stu-
) diums steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (3 Für alle Fragen, die die in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungen, den Studiengang
) als Ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zu- ständig.

§ 19 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1 Diese Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Studium des Ne-
) benfachs Öffentliches Recht im Wintersemester 2004/05 aufnehmen. Diese Prüfungsord- nung ist hinsichtlich der Regelung zum Hauptstudium auf Studierende anzuwenden, die ab dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium beginnen.
- (2 Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Studium im Nebenfach Öffentliches
) Recht aufgenommen und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Neben- fach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) ab.
- (3 Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium begonnen haben, be-
) enden dieses noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12).
- (4 Die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden können ab dem 1.10.2004 beantragen, dass sie
) das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen und dass bis dahin erbrachte Leistun- gen für das Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.
- (5 Wer bis zum Sommersemester 2006 die nach Maßgabe der Studienordnung für den Studien-
) gang Öffentliches Recht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) erforderlichen Leistungsnachweise und studienbegleitenden

Fachprüfungen nicht erbracht hat, muss sein Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

- Bei allen Lehrveranstaltungen, die mit einer variablen Stundenzahl angegeben sind, bezieht sich im Regelfall die niedrigere Zahl auf Studiensemester, in denen die Lehrveranstaltung im Winter angeboten wird, die größere Zahl entsprechend auf Sommersemester.

Anhang I
Umrechnungstabelle

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz	Note gemäß Magisterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	0,7 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,3 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,7 (gut)
13 Punkte (gut)	2,0 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	2,3 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,7 (befriedigend)
9 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,3 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
5 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)

2. Prüfungsordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 29. Juli 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgabe der Prüfungsordnung
§ 2	Studienziel
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Studienbeginn
§ 5	Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ 6	Teilprüfungen, Prüfer
§ 7	Anmeldung zu Teilprüfungen
§ 8	Durchführung von Teilprüfungen
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen
§ 10	Wiederholung von Teilprüfungen
§ 11	Konto über Teilprüfungen
§ 12	Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung
§ 13	Grundstudium
§ 14	Zwischenprüfung
§ 15	Hauptstudium
§ 16	Magisterprüfung
§ 17	Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät
§ 18	Studienberatung
§ 19	Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung
§ 20	Übergangsbestimmungen
Anhang I	Umrechnungstabelle

§1 Aufgabe der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die 13. Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung im Studienfach Zivilrecht als Nebenfach mit dem

Abschluss Magisterprüfung. Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad Magistra Artium / Magister Artium (M.A.).

§ 2 Studienziel

Ziel des Studiengangs Zivilrecht als Nebenfach ist es, die Studierenden in die Lage zu versetzen, einen Teilbereich des Rechts (Zivilrecht) mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden und ihnen die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse mit ihren grundlegenden geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen oder philosophischen Bezügen zu vermitteln.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann im Wintersemester oder im Sommersemester aufgenommen werden. Im Hinblick auf einen optimalen Studienablauf wird die Aufnahme im Wintersemester empfohlen.

§ 5 Inhalt und Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

- (1 Das Studium des Nebenfaches „Zivilrecht“ gliedert sich in ein Grundstudium von 16 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Hauptstudium von 18 SWS. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit einer Magisterprüfung abgeschlossen. Im Grundstudium sind zwei und im Hauptstudium sind vier Teilprüfungen abzulegen. Die Teilnahme am Hauptstudium setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums voraus.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen gliedern sich in Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird durch Beleg im Studienbuch nachgewiesen.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 6 Teilprüfungen, Prüfer

- (1 Die Prüfungen des Grund- und Hauptstudiums werden studienbegleitend abgelegt und be-
) stehen aus Teilprüfungen. Teilprüfungen werden entweder als Semesterabschlussklausuren
oder in Form einer Seminararbeit (§ 8 Abs. 2) abgelegt.
- (2 Um die Anrechenbarkeit von Leistungen, die an verschiedenen Hochschulen erbracht wur-
) den, zu gewährleisten, wird jede Teilprüfung mit Leistungspunkten bewertet.
- (3 Prüferinnen und Prüfer für die Abnahme der studienbegleitenden Fachprüfungen sind alle
) Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hoch-
schuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie habilitierten Mitglieder der Rechtswissen-
schaftlichen Fakultät. In sonstigen Fällen werden die Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 der Magisterprüfungsordnung auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

§ 7 Anmeldung zu Teilprüfungen

- (1 Für die Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; sie muss über das
) Intranet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Die Anmeldung für die Semesterabschlussklausuren muss bis zum letzten Montag vor Beginn der Woche erfolgen, in der die Klausuren geschrieben werden. Die Frist für die Anmeldung zu dem Seminar bestimmt die Prüferin/der Prüfer.
- (2 Wer sich zu einer Abschlussklausur angemeldet hat, kann sich bis zum Ende der Meldefrist
) wieder abmelden.

§ 8 Durchführung von Teilprüfungen

- (1 Termin und Ort für die Anfertigung der Semesterabschlussklausuren werden spätestens
) sechs Wochen vorher in geeigneter Form bekannt gemacht. Die Aufgabe, die Bearbeitungszeit und die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die Prüferin/der Prüfer. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Die Identität der Bearbeiterin/des Bearbeiters einer Klausuraufgabe ist zu überprüfen.
- (2 Voraussetzung für das Bestehen der in Form einer Seminararbeit gemäß § 28 Abs. 3 S.3
) Juristenausbildungsgesetz NRW vom 26. März 2003 (GV NRW S.315) zu erbringenden Teilprüfung (§ 15 Abs. 2) ist die erfolgreiche Erstellung einer schriftlichen Seminararbeit mit mündlichem Vortrag und Diskussion.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1 Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu
) bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung = 16-18 Punkte
gut:	eine erhebliche über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 13-15 Punkte
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung = 10-12 Punkte
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht = 7-9 Punkte
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht = 4-6 Punkte
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung = 1-3 Punkte
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung = 0 Punkte

- (2 Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend (4 Punkte)“
) bewertet wurde.

§ 10 Wiederholung von Teilprüfungen

- (1 Eine Teilprüfung der Zwischenprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4
) Punkte)“ bewertet worden ist, ist zweimal wiederholbar.
- (2 Eine Teilprüfung der Magisterprüfung, die schlechter als mit der Note „ausreichend (4
) Punk-te)“ bewertet worden ist, ist einmal wiederholbar.
- (3 Nach erfolgreicher Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Wiederholung der Teilprüfung
) ausgeschlossen.

§ 11 Konto über Teilprüfungen

- (1 Über einzelnen Teilprüfungen wird weder eine Bescheinigung noch ein Zeugnis ausgestellt.
) Das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät richtet für jeden Prüfling ein Konto mit den Ergebnissen der einzelnen Teilprüfungen ein.
- (2 Das Konto wird elektronisch verwaltet. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bestimmt, wie
) die Konten zu führen sind. Das gewählte System muss den erforderlichen Datenschutz gewährleisten.

§ 12 Einsicht in Prüfungsakten; Bescheinigung

- (1 Dem Prüfling werden die Ergebnisse der Teilprüfungen in geeigneter Form bekannt gemacht. Soweit die Prüfungsarbeit nicht zurückgegeben wird, hat der Prüfling ein Recht auf
) Einsicht in die Prüfungsakten.
- (2 Auf schriftlichen Antrag wird dem Prüfling vom Prüfungsamt eine Bescheinigung über die
) bestanden Teilprüfungen und ihre Bewertung ausgestellt.
- (3 Wird eine Bescheinigung nach Abs. 2 beantragt, bevor die Prüfung abgelegt ist, muss aus ihr
) hervorgehen, wie viele Fachsemester die/der Studierende bis dahin studiert hat. Wird sie beantragt, nachdem die/der Studierende die Prüfung endgültig nicht bestanden hat, ist in der Bescheinigung darauf hinzuweisen.

§ 13 Grundstudium

- (1 Das Grundstudium soll den Studierenden eine ausreichend breite Grundausbildung im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht sowie in den Grundlagen des Rechts vermitteln. Die Studierenden sollen Gelegenheit erhalten, die methodisch richtige Anwendung des Rechtsstoffes auf praktische Fälle zu erlernen und ihren Wissensstand zu überprüfen.
- (2 Zum Bestehen des Grundstudiums müssen 18 Leistungspunkte erworben werden. Die abzu-
) legenden Teilprüfungen verteilen sich auf folgende Veranstaltungen und werden wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Vorlesung Zivilrecht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Zivilrecht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Zivilrecht für	2 SWS	9

Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur		
Vorlesung Öffentliches Recht I für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Vorlesung Öffentliches Recht II für Nebenfachstudierende	2 SWS	TN
Übung Öffentliches Recht für Nebenfachstudierende mit Abschlussklausur	2 SWS	9
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Grundlagenfach	2 SWS	TN
Summe	16 SWS	18 LP

Die Teilnahme an der Übung im Zivilrecht setzt den Besuch der Vorlesungen Zivilrecht I und II voraus. Die Teilnahme an der Übung im Öffentlichen Recht setzt den Besuch der Vorlesungen Öffentliches Recht I und II voraus. Erforderlich ist ferner der Besuch von Vorlesungen über die Grundlagen und Methoden des Rechts im Umfang von mindestens 4 SWS. Angeboten werden unter anderem: Deutsche Rechtsgeschichte, Römische Rechtsgeschichte, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Juristische Methodenlehre.

§ 14 Zwischenprüfung

- (1 Die Zwischenprüfung soll in den ersten vier Fachsemestern abgelegt werden. Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen. Mit der Zwischenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling Kenntnisse in den in § 13 Abs.1 genannten Rechtsbereichen in einem Maße erworben hat, das eine erfolgreiche Fortsetzung des Studiums erwarten lässt. Ist die für den Abschluss der Zwischenprüfung erforderliche Anzahl von 18 Leistungspunkten erreicht, wird ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt.
- (2 Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Hauptstudium

- (1 Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen) und nachgewiesenen Kenntnisse des Zivilrechts.
- (2 Zum Bestehen des Hauptstudiums müssen 21 Leistungspunkte erworben werden. Davon) sind 9 Leistungspunkte durch eine Teilprüfung in einem Seminar (§ 8 Abs. 2) zu erbringen (3 SWS). Die weiteren 12 Leistungspunkte sind aus den nachstehenden Veranstaltungen zu erbringen, die wie folgt mit Semesterwochenstunden und Leistungspunkten belegt sind:

Veranstaltungen	SWS	Leistungspunkte
Allgemeines Schuldrecht und Kaufrecht	4 SWS	6
Gesetzliche Schuldverhältnisse	3 SWS	4,5
Besonderes Vertragsrecht/Verbraucherschutzrecht	2 SWS	3
Handelsrecht	2 SWS	3
Familienrecht	2 SWS	3
Grundzüge des Arbeitsrechts	2 SWS	3

Soweit durch die Veranstaltungen, in denen Teilprüfungen abgelegt werden, die Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 18 SWS nicht erreicht wird, sind weitere Lehrveranstaltungen mit zivilrechtlichem Bezug aus dem Lehrangebot der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu belegen. Über die oben genannten Veranstaltungen hinaus wird insoweit die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sachenrecht und Gesellschaftsrecht empfohlen.

§ 16 Magisterprüfung

- (1 Im Nebenfach Zivilrecht wird die Magisterprüfung studienbegleitend erbracht. Mit der Ma-) gisterprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling vertiefte Kenntnisse in den in § 15 genannten Rechtsbereichen erworben hat.
- (2 Ist die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderliche Anzahl von 21 Leistungspunk-) ten erreicht, ist das Studium im Nebenfach Zivilrecht erfolgreich abgeschlossen. Die weitere Erbringung von Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Können die für den Abschluss der Magisterprüfung erforderlichen 21 Leistungspunkte nicht mehr erreicht werden, so ist das Studium im Nebenfach Zivilrecht nicht bestanden.
- (3 Die Abschlussnote des Nebenfachs ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der mit den) jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten der im Hauptstudium erbrachten Teil- leistungen. Für die Anrechnung in der Magisterprüfung wird die so ermittelte Note in das nach § 19 der Magisterprüfungsordnung bestimmte Notenschema gemäß Anhang I umge- rechnet.
- (4 Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie endgültig als nicht bestanden,) erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 5 der Ordnung für die Aka- demische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. De- zember 1997. zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004.

hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17

Geltungsbereich der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät

Die Ordnung für die Akademische Abschlussprüfung – Magisterprüfung – der Philosophischen Fakultät vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert durch die dreizehnte Änderungsordnung vom 3. Mai 2004, findet Anwendung, soweit diese Prüfungsordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 18

Studienberatung

- (1 Für alle Fragen zur Anlage, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die
) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (2 In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Jura. Für allgemeine Fragen des Stu-
) diums steht die Zentrale Studienberatung zur Verfügung.
- (3 Für alle Fragen, die die in dieser Prüfungsordnung genannten Prüfungen, den Studiengang
) als Ganzes, einen Fachwechsel oder ähnliches betreffen, ist das Magisterprüfungsamt zu-
ständig

§ 19

Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

§ 20

Übergangsbestimmungen

- (1 Diese Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden auf Studierende, die das Studium des Ne-
) benfachs Zivilrecht im Wintersemester 2004/05 aufnehmen. Diese Prüfungsordnung ist hin-
sichtlich der Regelung zum Hauptstudium auf Studierende anzuwenden, die ab dem Winter-
semester 2004/05 das Hauptstudium beginnen.
- (2 Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Studium im Nebenfach Zivilrecht
) aufgenommen und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen diese noch nach
Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Ab-
schluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2.
Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) ab.
- (3 Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium begonnen haben, be-
) enden dieses noch nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als

Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12).

- (4 Die in Abs. 2 und 3 genannten Studierenden können ab dem 1.10.2004 beantragen, dass sie) das Studium nach dieser Prüfungsordnung fortführen und dass bis dahin erbrachte Leistungen für das Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden.
- (5 Wer bis zum Sommersemester 2006 die nach Maßgabe der Studienordnung für den Studiengang Zivilrecht als Nebenfach mit dem Abschluss Magisterprüfung vom 31. Mai 1999 (AB Uni 1999/9, S. 58) in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 31. Oktober 2001 (AB Uni 2001, S. 12) erforderlichen Leistungsnachweise und studienbegleitenden Fachprüfungen nicht erbracht hat, muss sein Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

□* Bei allen Lehrveranstaltungen, die mit einer variablen Stundenzahl angegeben sind, bezieht sich im Regelfall die niedrigere Zahl auf Studiensemester, in denen die Lehrveranstaltung im Winter angeboten wird, die größere Zahl entsprechend auf Sommersemester.

Anhang I

Umrechnungstabelle

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz Note gemäß Magisterprüfungsordnung

Note gemäß Juristenausbildungsgesetz	Note gemäß Magisterprüfungsordnung
18 Punkte (sehr gut)	0,7 (sehr gut)
17 Punkte (sehr gut)	1,0 (sehr gut)
16 Punkte (sehr gut)	1,3 (sehr gut)
15 Punkte (gut)	1,3 (sehr gut)
14 Punkte (gut)	1,7 (gut)
13 Punkte (gut)	2,0 (gut)
12 Punkte (vollbefriedigend)	2,0 (gut)
11 Punkte (vollbefriedigend)	2,3 (gut)
10 Punkte (vollbefriedigend)	2,7 (befriedigend)
9 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
8 Punkte (befriedigend)	3,0 (befriedigend)
7 Punkte (befriedigend)	3,3 (befriedigend)
6 Punkte (ausreichend)	3,7 (ausreichend)
5 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
4 Punkte (ausreichend)	4,0 (ausreichend)
3 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
2 Punkte (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
1 Punkt (mangelhaft)	5,0 (nicht bestanden)
0 Punkte (ungenügend)	5,0 (nicht bestanden)